



Im Folgenden werden Vertragspartner der TÜV SÜD AKADEMIE GmbH als **Auftraggeber** und die TÜV SÜD AKADEMIE GmbH als **Akademie** bezeichnet. Auftraggeber und Akademie gemeinsam werden als **Vertragsparteien** bezeichnet.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung von Beratungs-, Inhouse-, oder ähnlichen Aufträgen der Akademie (im folgenden „Leistungen“).

1.2 Überwiegend erbringt die Akademie Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Akademie mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen der Akademie mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch **mit folgenden Maßgaben**:

- Die von der Akademie angegebenen Fristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.

- Ziff. 6.5 gilt nicht.

- Ziff. 10.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von der Akademie als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- Ziff. 10.2 gilt nicht.

- Die Akademie nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Für Leistungen, die über einen Onlineshop von TÜV SÜD oder einer anderen TÜV SÜD-Gesellschaft angeboten werden, gelten ggf. zusätzliche Bedingungen.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die Akademie ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Akademie in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Akademie maßgebend.

2 Durchführung des Auftrages

2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder eine sonstige dienstvertragliche Leistung. Ein bestimmter Erfolg oder ein näher bestimmbares Schulungsergebnis wird nicht geschuldet. Die Akademie ist berechtigt, die Methode oder die Art der Inhouse- und Beratungsaufträge nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder wenn zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für

die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Die Akademie ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Referenten/Trainers.

2.3 Der Umfang der Leistungen der Akademie wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3 Fristen, Verzug, höhere Gewalt, Unmöglichkeit

3.1 Von der Akademie angegebene Fristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

3.2 Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Referenten/Trainers besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Über Ersatztermine werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen. Fällt eine Veranstaltung ersatzlos aus, werden dem Auftraggeber bereits geleistete Teilnahmegebühren rückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers bzw. der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen bestehen nicht.

3.3 Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

3.4 Setzt der Auftraggeber der Akademie nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die Akademie diese Frist verstreichen, oder wird der Akademie die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern Akademie ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.



4 Rücktritt, Terminverschiebung

4.1 Rücktritt

Der Auftraggeber kann von einer Anmeldung bzw. einem Auftrag zurücktreten. Der Rücktritt muss der Akademie in Textform mitgeteilt werden. Bei einer Rücktrittserklärung, die spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn eingeht, entfällt die Pflicht zur Leistung des Preises, danach wird der volle Preis erhoben.

4.2 Terminverschiebung

Wird von dem Auftraggeber eine Terminverschiebung gewünscht, ist dies der Akademie in Textform mitzuteilen. Eine Terminverschiebung bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist kostenlos. Bei einer Verschiebung ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden dem Auftraggeber – unabhängig vom Grund der vom Auftraggeber gewünschten Verschiebung – die durch die Terminverschiebung entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Trainerausfallhonorar, Hotel- und Reisekosten).

4.3 Fristwahrung

Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder der E-Mail an Ihren im Angebot genannten Ansprechpartner maßgebend.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die Akademie bei der Durchführung der beauftragten Veranstaltung in erforderlichem Umfang. Insbesondere übergibt er kostenlos und rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen und stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Umgebungen kostenlos zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers stellen Hauptleistungspflichten dar.

6 Haftung

6.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Akademie bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haftet die Akademie, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Akademie, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der Akademie jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 6.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Akademie nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der Akademie. Sie gilt nicht, soweit die Akademie bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die Akademie haften soll, unverzüglich der Akademie in Textform anzuzeigen.

6.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 6 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum angegebenen Termin zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.

7.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die Akademie damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

7.3 Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.

8 Exportkontrolle und Embargos

8.1 TÜV SÜD ist zur fristgerechten Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu informieren.

8.2 Ist TÜV SÜD an der fristgerechten Erbringung einer Leistung aufgrund von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen erforderlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Verfahrens gehindert, so verlängern sich von TÜV SÜD mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Verzögerung zu informieren.

8.3 Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 8.1 oder die Verzögerung nach Ziff. 8.2 länger als sechs Monate ab erstmaliger Information des Auftraggebers durch TÜV SÜD an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das beiderseitige Recht zur Kündigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Gründen der Ziff. 8.1 und 8.2, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

8.4 Der Auftraggeber ist bei Verwendung bzw. Weitergabe, der von TÜV SÜD erbrachten Leistungen zur Beachtung der jeweils geltenden und anwendbaren exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen verpflichtet. Erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Behörden einzuholen. Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen berechtigen TÜV SÜD zum Rücktritt vom Vertrag. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

8.5 Der Auftraggeber ist gegenüber TÜV SÜD auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über Verwendungszweck, Endempfänger und Endverwendung der von TÜV SÜD zu erbringenden Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen oder beizubringen.



8.6 Der Auftraggeber stellt TÜV SÜD von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber TÜV SÜD wegen schuldhafter Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller TÜV SÜD in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen

9 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

9.1 An den von der Akademie erstellten Unterlagen, Ergebnissen, Berechnungen etc. behält sich die Akademie die Urheberrechte ausdrücklich vor. Jedwede Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung durch den Auftraggeber oder die Teilnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Akademie gestattet. Abweichende Vereinbarungen über die Übertragung von Nutzungsrechten und die Vergabe von Lizenzen können einzelvertraglich getroffen werden.

9.2. Werden zur Durchführung eines Auftrages Unterlagen von Dritten verwendet, verbleiben die Urheberrechte bei diesen.

9.3 In den Fällen der Ziffern 9.1 und 9.2 ist es dem Auftraggeber und Dritten insbesondere nicht gestattet, die Unterlagen – auch auszugsweise – inhaltlich oder redaktionell zu verändern oder geänderte Versionen zu verwenden, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, ins Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, zu veräußern oder für sonstige Zwecke zu nutzen. Etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.

9.4. Die Akademie wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die der Akademie bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

9.5. Die Akademie verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt die Akademie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die Akademie alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

10.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der Akademie (allgemeiner Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO), soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Akademie.

10.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).